

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des „Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf“

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) §121 Abs. 2 letzter Satz und § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO i.V.m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 21.11.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen:

§ 1

Absatz (1) des § 3 (Betriebszweck) der Satzung des Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf i. d. F. vom 19.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 (Betriebszweck)

(1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung junger und erwachsener Menschen in Einrichtungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Rahmen von Erziehung, Erholung, Bildung oder einer sonstigen sinnvollen Freizeitgestaltung sowie die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der kulturellen Einrichtungen im Eigentum des Landkreises als auch sonstiger kultureller Organisationen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Weiterer Zweck des Betriebes ist eine Beteiligung an der EAM (Energie aus der Mitte) GmbH & Co KG in Kassel.

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marburg, 01.12.2014

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Kirsten Fründt
Landrätin